

Senat 2

MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

In den vorliegenden Fällen ist der Senat 2 aufgrund von Mitteilungen von Leserinnen und Lesern tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift "Profil" hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen, die Medieninhaberin der "Kronen Zeitung" hingegen nicht.

Beanstandet wurden zwei Fotos auf den Titelseiten der "Kronen Zeitung" vom 08.01.2015 bzw. der Wochenzeitschrift "Profil" vom 12.01.2015.

Die beiden Fotos zeigen zwei Terroristen im Zuge des Terrorangriffs auf die Satirezeitschrift "Charlie Hebdo". Sie stürmen mit Gewehren auf einen am Boden liegenden, verletzten Polizisten. Einer der beiden Terroristen richtet die Waffe auf ihn. Auf dem Bild, das "Profil" abgedruckt hat, steht die Tötung des Polizisten offenbar ganz knapp bevor.

Die Bilder stammen aus einem Amateurvideo.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall keine selbständigen Verfahren einzuleiten.

Nach Meinung des Senats zählt der Moment des Todes grundsätzlich zur Privatsphäre des Sterbenden. Die Veröffentlichung eines Bildes, das einen Menschen in diesem Augenblick oder kurz davor zeigt, ist besonders heikel. Zudem ist auf den Schutz der Menschenwürde des Sterbenden zu achten, der im vorliegenden Fall noch dazu das Opfer eines Verbrechens war.

Angesichts der gegebenen Umstände ist hier aber auch das öffentliche Interesse an den Bildveröffentlichungen zu berücksichtigen.

Der Anschlag der beiden islamistischen Terroristen hat weltweit enormes Aufsehen erregt und Solidaritätskundgebungen mit den Opfern ausgelöst.

Bei einem Terroranschlag von diesem Ausmaß erscheint es ausnahmsweise gerechtfertigt, derartige Aufnahmen zu veröffentlichen.

Die Bilder, die die Brutalität und Kaltblütigkeit der Täter dokumentieren, stehen auf tragisch symbolhafte Weise für das Attentat in Paris.

Der Öffentlichkeit wurde durch die Bildveröffentlichungen, die in bewegter Form über elektronische Medien im In- und Ausland erfolgte, die ganze Dimension des Verbrechens buchstäblich vor Augen geführt.

Ähnlich wie manche Bilder von Kriegsschauplätzen können die Fotos von der Erschießung des Polizisten durch den flüchtenden Terroristen in gewisser Weise in einen zeithistorischen Kontext gesetzt werden.

Der Senat ist sich dessen bewusst, dass die Veröffentlichung der Bilder für die Angehörigen des Ermordeten äußerst schmerzvoll ist. Der Bruder des Opfers hat in Interviews angegeben, dass ihn die Veröffentlichung des Videos über die Tat zutiefst getroffen habe und schwer belaste.

Der Senat merkt an, dass die Veröffentlichung des Videos – also die Veröffentlichung der genauen Abfolge der Geschehnisse in Bewegtbildern – mit noch größerem Leid verbunden ist als die Veröffentlichung eines einzelnen unbewegten Bildes kurz vor der Ermordung.

Der Senat bewertet den Fall als außergewöhnlich – einerseits wegen der Schwere des Terrorakts, andererseits aber auch wegen der besonderen Grausamkeit, mit denen die Terroristen vorgegangen sind (und die – wie bereits erwähnt – in den Bildern zum Ausdruck kommt). Insgesamt betrachtet überwiegen hier die Informationsinteressen der Allgemeinheit gegenüber den Persönlichkeitsinteressen des Opfers und der nahen Angehörigen.

Der Vollständigkeit halber weist der Senat noch darauf hin, dass das Opfer keine Privatperson, sondern ein Polizist war, der in Ausübung seiner Dienstpflichten getötet wurde. Zudem ist das Gesicht des Opfers auf den Bildern nicht gut zu erkennen.

Österreichischer Presserat Senat 2 Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda 13.01.2015